

**Ansuchen um Zustimmung zum Sondergebrauch
gemäß § 5 Tiroler Straßengesetz (Zufahrten)**

Name:		
Adresse:		
Telefonnummer:	Festnetz:	Mobil:
	E-Mail:	Datum:

Marktgemeinde Telfs
 Abt. Infrastruktur und Grünanlagen/Straßenbetrieb
 Untermarktstraße 5+7
 6410 Telfs

Auf der Gemeindefraße (Straßenbezeichnung) bei Hausnummer ist die Errichtung

- einer Einzelzufahrt zu GSt.Nr., KG
- einer Sammelzufahrt zu GSt.Nr., KG
- (Bezeichnung der Anlage)

auf dem der Gemeindefraßenverwaltung gehörenden Grundstücks, GSt.Nr., KG, vorgesehen.

Ergänzende Bemerkungen (Bauweise, etc.):

.....

Hierfür wird die Zustimmung der Gemeindefraßenverwaltung benötigt und um entsprechende Genehmigung gem. § 5 Tiroler Straßengesetz ersucht.

Anlagen 3-fach:

.....
 Unterschrift des Antragsstellers

Hinweis zum Datenschutz:

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. zur Durchführung des Verfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter: [Elektronischer Akt \(ELAK\)](#)

Notwendige Unterlagen für das Ansuchen um Zustimmung zum Sondergebrauch gemäß § 5 TStG (Zufahrten)

Schriftliches Ansuchen:

- beiliegendes Formular ausfüllen und
- unterfertigt mit Anlagen an die zuständige Abteilung zurücksenden.

Übersichtslageplan: mind. M. 1 : 2000

Lageplan: M. 1 : 200 oder M. 1 : 250

In den Lageplan sind folgende Dinge einzutragen:

- Grenzkataster, Grundstücksnummern,
- Fahrbahnränder, Gehsteige, Bankette, Entwässerungsmulden, Randsteine, Einfriedungen, Böschungen,
- Längs- und Querneigung der neuen Zufahrt, (Privatgrund und öffentliches Gut)
- notwendige Gehsteigabsenkungen,
- Baulosanfang und Baulosende (Straßen- und Baukilometer),
- Richtungsorientierungen, Nordpfeil,
- Nebenanlagen,
- erforderliche Wege und sonstige Verlegungen,
- Querprofile,
- Zufahrtsradien,
- Querneigungen,
- Entwässerung,
- Sichtweiten gem. RVS 03.05.12 (siehe Abbildung),
- Schleppkurven (wenn notwendig in einem eigenen Plan darstellen)

Alle Neubauteile sind mit **roter Linienfarbe** zu kennzeichnen. Die Breiten der Gemeindestraße und der Zufahrt sind zu bemaßen.

Querprofile (auch Profile durch die Zufahrt): M. 1 : 100 oder M. 1 : 200

Einzutragen sind:

- Fahrbahn, Gehsteig (jeweils Breite und Querneigung),
- Bankett (Breite und Querneigung),
- Entwässerungsmulde,
- Böschung (Neigung),
- Höhenkote in Bezugslinie,
- Grundgrenzen,
- Kotierung,
- Höhe einer allfälligen Einfriedung

Vorgaben für Zufahrten:

- Die Längsneigung der Zufahrt darf gemessen vom Fahrbahnrand der Gemeindestraße auf eine Länge von 20 m nicht mehr als 2,5 % betragen.
- Reversiermöglichkeit muss auf eigenem Grund möglich sein.
- Entwässerung muss auf eigenem Grund (Mulde, Rigol, Schacht) erfolgen.
- Befestigung der Aufstandsfläche mit Asphalt/Pflasterung auf mind. 5 m bei Pkw- Zufahrten,
- Bei Hauszufahrten sind Tore im Einfahrtbereich in einem Abstand von mind. 5 m zur Gehsteighinterkante anzuordnen. In Ermangelung eines Gehsteigs ist dieser Abstand auf 7 m gemessen vom Fahrbahnrand zu vergrößern.
- Bei der Herstellung von Bepflanzungen, Einfriedungen und Einzäunungen dürfen keine Sichtbehinderungen entstehen (im Sichtfeld max. Höhe 80 cm).
- Die dauernde Freihaltung des Sichtfeldes (gemessen 3 m hinter Fahrbahnrand, siehe Abbildung) ist sicherzustellen. Der Wert a wird vom zuständigen Abteilung Infrastruktur und Grünanlagen/Straßenbetrieb vorgegeben.

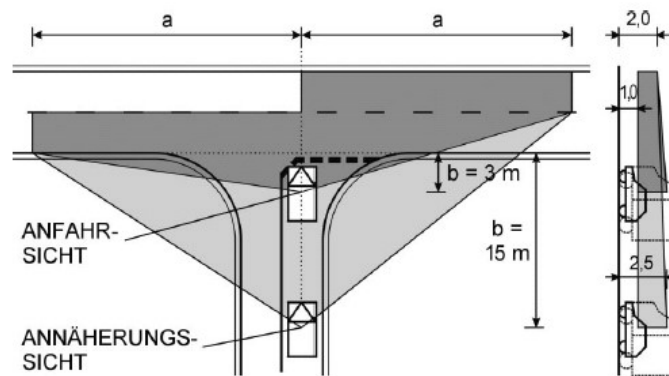


Abbildung Sichtweiten gem. RVS 03.05.12

Die Pläne sind durch einen befugten Planer zu erstellen und zu unterfertigen.